

ZBB 2021, 226

BGB §§ 260, 700 Abs. 1 Satz 1, § 808

Zur Beweislast für die Erfüllung des Auszahlungsanspruchs des Inhabers einer Kraftloserklärung eines abhandengekommenen Sparbuchs

OLG Dresden, Urt. v. 30.07.2020 – 8 U 1827/19 (LG Chemnitz), MDR 2020, 1191

Leitsatz des Gerichts:

Im Rechtsstreit über die Auszahlung eines Sparguthabens trägt die Bank die Beweislast für die Erfüllung. Dies gilt auch dann, wenn die letzte Kontobewegung viele Jahre zurückliegt und der Gläubiger statt des Sparbuchs einen Beschluss über dessen Kraftloserklärung vorlegt. Die Bank ist gegen unberechtigte Inanspruchnahme hinreichend dadurch geschützt, dass sie im Verfahren über die Kraftloserklärung das Abhandenkommen des Sparbuchs bestreiten kann.